

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 5. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 19. April 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Mai 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziologie wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang Soziologie. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang Soziologie.
- (3) Der Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur soziologischen Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen und der methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder

deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 8 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 4), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 in der Fassung vom 12. August 2019 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 5. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (100 LP)

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
1	Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2	Qualitative empirische Sozialforschung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3	Quantitative empirische Sozialforschung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Propädeutikum der Soziologie	1 und 2	4	10	keine	Hausarbeit
5	Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
6	Statistik I+II	2	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
7	Vertiefung I: Kulturen und Gesellschaften	3 und 4	4	10	Module 1 und 5	Hausarbeit
8	Vertiefung II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3 und 4	4	10	Module 1 und 5	Hausarbeit
9	Vertiefung III: Theoretische Soziologie	4 und 5	4	10	Module 1 und 5	Hausarbeit
10	Studienprojekt	4 und 5	8	18	keine	Schriftliche Ausarbeitung
11	Bachelorarbeit	6	0	12	keine	Bachelorarbeit

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 12 bis 21 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
12	Spezialisierungsmodul Arbeit	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
13	Spezialisierungsmodul Kultur	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
14	Spezialisierungsmodul Medien	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
15	Spezialisierungsmodul Organisation	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
16	Spezialisierungsmodul Prozesse	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
17	Spezialisierungsmodul Sozialpolitik	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
18	Spezialisierungsmodul Wirtschaft	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
19	Spezialisierungsmodul Wissen	3 bis 6	4	10	Module 1 und 5	Klausur (90 Min.)
20	Spezialisierungsmodul Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3 bis 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
21	Praktikum	3 bis 6	-	10	keine	Praktikumsbericht oder Posterpräsentation (unbenotet)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 21 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
1	Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2	Qualitative empirische Sozialforschung	1 bis 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3	Quantitative empirische Sozialforschung	1 bis 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
5	Vertiefung I: Kulturen und Gesellschaften	3 bis 4	4	10	Module 1 und 4	Hausarbeit
6	Vertiefung II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3 bis 4	4	10	Module 1 und 4	Hausarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 7 bis 14 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
7	Spezialisierungsmodul Arbeit	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
8	Spezialisierungsmodul Kultur	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
9	Spezialisierungsmodul Medien	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
10	Spezialisierungsmodul Organisation	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
11	Spezialisierungsmodul Prozesse	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
12	Spezialisierungsmodul Sozialpolitik	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
13	Spezialisierungsmodul Wirtschaft	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)
14	Spezialisierungsmodul Wissen	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.